# GEMEINDE POHLHEIM
# OT. WATZENBORN-STEINBERG

# BEBAUUNGSPLAN NR. 15
## NEUHÖFER WEG - RADWEG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

GIESSEN DEN 30. NOVEMBER 1972
KATASTERAMT
VERMESS.-DIREKTOR

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vfg. vom 18. JULI 1974
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 18. JULI 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

26.8.1974 27.9.1974
23.8.1974

31.8.1973
10.9. 11.10.1973
14.12.1973

7.12.1973
14.12.1973

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordneten-versammlung vom 28. November 1975

Punkt 5 - Beschlußfassung über die Neufestsetzung der hinteren Baugrenze auf den Grundstücken Flur 4 Nr. 338 - 341 entlang der L 3129 und Aufhebung der westlichen Baugrenze auf den Baugrundstücken entlang des Radweges im Neubaugebiet "Neuhöfer Weg/Radweg" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig:

1. Die nördliche Baugrenze (hintere Baugrenze) auf den Grundstücken Flur 4 Nr. 338 - 341 im Neubaugebiet "Neuhöfer Weg/Radweg" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg wird auf 20 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der L 3129 festgelegt.

2. Die westliche Baugrenze auf den Grundstücken Flur 4 Nr. 338, 343, 347, 400 bis 404, 397 und 394 im Neubaugebiet "Neuhöfer Weg/Radweg" wird von 5 m auf 2,50 m zur Grundstücksgrenze hin zurückgenommen.